

1979	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1979	Nr. 67
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker 9513-22	1905
7. 11. 79	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1980 .. neu: 7141-7-1	1907
8. 11. 79	Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Dritte Abwasserschädlichkeitsverordnung) neu: 29-10-4	1908
8. 11. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung 9512-10	1912
12. 11. 79	Siebente Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung 215-7-1	1920
12. 11. 79	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) neu: 610-10-6; 610-10-1	1922
13. 11. 79	Elfte Verordnung zur Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 223-1	1933

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1934
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1934

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker Vom 5. November 1979

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2281) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Arten der Seefunkzeugnisse

Die Deutsche Bundespost stellt folgende Seefunkzeugnisse aus:

1. Für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
 - a) Allgemeines Seefunkzeugnis,
 - b) Seefunkzeugnis 1. Klasse,
 - c) Seefunkzeugnis 2. Klasse,
 - d) Sonderzeugnis für den Seefunkdienst (Sonderzeugnis).
2. Für den Sprechfunkdienst
 - a) Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst (Allgemeines Sprechfunkzeugnis),
 - b) Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis für Ultrakurzwellen (UKW-Sprechfunkzeugnis).“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vollendung

- a) des 18. Lebensjahres für Seefunkzeugnisse gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a,

b) des 16. Lebensjahres für das Seefunkzeugnis gemäß § 1 Nr. 2 Buchstabe b,“.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungsbehörden sind die Oberpostdirektionen Bremen, Hamburg und Kiel sowie zusätzlich für die Prüfungen zum Erwerb des Seefunkzeugnisses gemäß § 1 Nr. 2 Buchstabe b die Oberpostdirektionen Freiburg im Breisgau, Koblenz, München und Münster. Für die Abnahme der vereinfachten Prüfungen gemäß § 10 Abs. 3 ist die Oberpostdirektion Hamburg zuständig.“

4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für den Erwerb des Sonderzeugnisses, des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses und des UKW-Sprechfunkzeugnisses aus zwei Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost, von denen einer die Aufgaben als Vorsitzender wahrnimmt.“

5. In § 6 Abs. 2 wird der Wortlaut „vereinfachte Prüfungen (§ 10) und Ergänzungsprüfungen (§ 16)“ geändert in „vereinfachte Prüfungen (§ 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 6) und Ergänzungsprüfungen (§ 16 Abs. 3)“.

6. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung besteht aus einem praktischen und schriftlichen Teil sowie – mit Ausnahme für das UKW-Sprechfunkzeugnis – aus einem mündlichen Teil.“

7. In § 13 Abs. 1 wird in

a) Nummer 1 Buchstabe e zwischen die Wörter „des“ und „Sprechfunkzeugnisses“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt,

b) Nummer 1 nach Buchstabe e folgender Wortlaut angefügt:

„f) des UKW-Sprechfunkzeugnisses 70,- DM“,

c) Nummer 2 der Wortlaut „vereinfachten Prüfung (§ 10)“ geändert in „vereinfachten Prüfung (§ 10 Abs. 3 oder § 16 Abs. 6)“.

8. In § 16 wird

a) nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Inhaber eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten, gültigen Sprechfunkscheins für den Internationalen Rheinfunkdienst, die zwei Jahre lang den Sprechfunkverkehr an Bord wahrgenommen haben, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer vereinfachten Prüfung nach Anlage 2 Abschnitt 3 für den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses zugelassen werden.“

b) der bisherige Absatz 6 neuer Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Auf das Prüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 3 und 6 finden § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 11 sowie § 8 entsprechende Anwendung.“

9. In § 17 Abs. 2 wird der Wortlaut „vereinfachten Prüfungen gemäß § 10“ geändert in „vereinfachten Prüfungen gemäß den §§ 10 und 16“.

10. In Anlage 1 Buchstabe B wird nach Nummer 5.2.3 folgender Wortlaut eingefügt:

„6 Prüfung zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses für Ultrakurzwellen

6.1 Prüfungsfächer des praktischen Teils

6.1.1 Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 15 Wörtern, darunter verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunkverfahren in höchstens 5 Minuten.

6.1.2 Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 15 Wörtern, darunter verschlüsselte Gruppen, mit lesbarer Handniederschrift, in höchstens 5 Minuten.

6.1.3 Praktische Übungen im Sprechfunk-Verfahren unter Verwendung der Buchstabiertafel; Verfahren bei Seenotfällen und bei Fällen schwerer Gefahr; Anrufe mit Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen; Bedienung der Sprechfunkgeräte für Ultrakurzwellen.

6.2 Prüfungsfächer des schriftlichen Teils

6.2.1 Allgemeine Kenntnisse über die im Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen enthaltenen Vorschriften für den Sprech-See-funkdienst auf Ultrakurzwellen.

6.2.2 Allgemeine Kenntnisse über die im Merkblatt für den Sprechfunk in der Rheinschiffahrt enthaltenen Regelungen.“

11. In Anlage 1 Buchstabe C Nummer 4.1 wird im dritten Funktelegramm der Wortlaut „= D = bleichert“ geändert in „= URGENT = bleichert“.

12. In Anlage 2 Buchstabe B wird nach Nummer 2.4.2 folgender Wortlaut eingefügt:

„3 Vereinfachte Prüfung gemäß § 16 Abs. 6
Es werden folgende Fächer geprüft:

3.1 Praktische Fertigkeiten, wie in Anlage 1, Abschnitt B 6.1.1 bis Abschnitt B 6.1.3 bestimmt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1979

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Verordnung
über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1980**

Vom 7. November 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für das Jahr 1980 wird die mitteleuropäische Sommerzeit (§ 1 Abs. 4 des Zeitgesetzes) eingeführt.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt am Sonntag, dem 6. April 1980, um 2 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(3) Die mitteleuropäische Sommerzeit endet am Sonntag, dem 28. September 1980, um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 2

Von der am 28. September 1980 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr wird die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Zeitgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken
(Dritte Abwasserschädlichkeitsverordnung)**

Vom 8. November 1979

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Begriff der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird für das Erhebungsjahr 1979 bestimmt durch die Jahresmengen

1. der absetzbaren Stoffe nach 2 Stunden in Liter (l/Jahr) oder Kubikmeter (m³/Jahr)
2. des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) der durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreiten Proben in Kilogramm (kg/Jahr) oder Tonnen (t/Jahr)
3. des biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (BSB₅) der durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreiten Proben in Kilogramm (kg/Jahr) oder Tonnen (t/Jahr).

Die Jahresmengen dieser Parameter sind aus den Mengen der untersuchten Proben zu ermitteln. Die

absetzbaren Stoffe und der BSB₅ sind nach den allgemein anerkannten Analysenverfahren und der CSB ist nach dem Verfahren der Anlage zu bestimmen. Für die Bestimmung des CSB sind andere Verfahren, die zu gleichwertigen Ergebnissen führen, zugelassen. Der CSB ist nur anzugeben, soweit er gemessen wird oder gemessen wurde. Die Abwassermengen sind zu messen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Grund der Mengen des bezogenen und selbst gewonnenen Wassers zu ermitteln. In Ausnahmefällen können die Jahresmengen der Parameter auch auf Grund vorliegender Ergebnisse früherer Messungen ermittelt werden, wenn Messungen zum Zeitpunkt der Erhebung keine anderen Werte erwarten lassen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über Umweltstatistiken auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB)

1 Grundsatz

Diese Vorschrift versteht unter dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) die als Sauerstoffäquivalent ausgedrückte Menge an Kaliumdichromat, die von den in einem Liter Wasser enthaltenen oxidierbaren Inhaltsstoffen unter den Reaktionsbedingungen dieser Methode verbraucht wird.

Die Wasserprobe wird mit Kaliumdichromat als Oxidationsmittel und Silbersulfat als Katalysator in stark schwefelsaurer Lösung erhitzt. Chlorid wird mit Quecksilbersulfat maskiert. Das bei der Oxidationsreaktion nicht verbrauchte Kaliumdichromat wird maßanalytisch mit einer Eisen(II)salzlösung bestimmt und der CSB-Wert aus der verbrauchten Dichromatmenge berechnet.

Die Methode ist bis zu einem Chloridgehalt von 1000 mg/l in der Analysenprobe anwendbar.

2 Reagenzien

Alle Reagenzien sollen dem Reinheitsgrad „pro analysi“ (pA) entsprechen.

2.1 Bidestilliertes Wasser

Zur Herstellung der Reagenzien und Lösungen ist bidestilliertes oder gleichwertiges Wasser zu verwenden.

2.2 Kaliumdichromatlösung (0,020 mol/l), Quecksilbersulfatlösung

80 g Quecksilbersulfat (HgSO_4) werden in 800 ml bidestilliertem Wasser und 100 ml konzentrierter Schwefelsäure gelöst.

Kaliumdichromat ($\text{K}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$) wird bei 105 °C 2 Stunden getrocknet. 5,884 g $\text{K}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$ werden in der kalten Quecksilbersulfatlösung gelöst und mit bidestilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt.

2.3 Ammoniumeisen(II)sulfatlösung (0,120 mol/l)

47,1 g Ammoniumeisen(II)sulfat-Hexahydrat [$(\text{NH}_4)_2\text{Fe}(\text{SO}_4)_2 \times 6 \text{H}_2\text{O}$] werden in bidestilliertem Wasser gelöst. Die Lösung wird mit 20 ml konzentrierter Schwefelsäure ($d = 1,84 \text{ g/ml}$) versetzt, auf Raumtemperatur gekühlt und auf 1000 ml aufgefüllt.

Der Titer der Lösung wird bei Gebrauch täglich mit der entsprechenden Kaliumdichromatlösung eingestellt. Hierzu werden 10 ml der Kaliumdichromatlösung (2.7) auf etwa 100 ml mit bidestilliertem Wasser verdünnt und mit 30 ml konzentrierter Schwefelsäure ($d = 1,84 \text{ g/ml}$) angesäuert. Die Lösung wird nach dem Abkühlen mit 2 Tropfen Ferroin-Indikator versetzt und mit der einzustellenden Ammoniumeisen(II)sulfatlösung titriert. Aus dem Titrationsergebnis errechnet sich die Molarität C der Ammoniumeisen(II)sulfatlösung nach der Gleichung:

$$C = \frac{10,0 \cdot 0,020 \cdot 6}{V} = \frac{1,2}{V} \text{ mol/l}$$

Hierin bedeuten:

10,0 = vorgelegtes Volumen der $\text{K}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$ -Lösung in ml

0,020 = Molarität der vorgelegten $\text{K}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$ -Lösung in mol/l

6 = Anzahl der beim Redoxschritt übergehenden Elektronen bezogen auf 1 Molekül $\text{K}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$

V = Titrationsvolumen in ml

C = Molarität der Ammoniumeisen(II)sulfatlösung in mol/l

Um mögliches Übertitrieren zu verhindern, ist es zulässig, die Konzentration des Reagenz 2.3 zu verringern.

2.4 Schwefelsäure, silbersulfathaltig

10 g Silbersulfat (Ag_2SO_4) werden in 35 ml bidestilliertem Wasser und 965 ml konzentrierter Schwefelsäure ($d = 1,84 \text{ g/ml}$) aufgelöst. Die Lösung wird mindestens einen Tag vor Gebrauch angesetzt.

2.5 Ferroin-Indikatorlösung

1,485 g 1.10-Phenanthrolin-Monohydrat ($C_{12}H_8N_2 \cdot H_2O$) und 0,980 g Ammoniumeisen(II)sulfat-Hexahydrat $[(NH_4)_2Fe(SO_4)_2 \cdot 6 H_2O]$ werden in bidestilliertem Wasser gelöst und auf 100 ml aufgefüllt.

2.6 Schwefelsäure, konzentriert

Schwefelsäure (H_2SO_4), $d = 1,84$ g/ml entsprechend 18 mol/l.

2.7 Kaliumdichromatlösung (0,020 mol/l)

Kaliumdichromat ($K_2Cr_2O_7$) wird bei 105 °C 2 Stunden getrocknet. 5,884 g $K_2Cr_2O_7$ werden in bidestilliertem Wasser gelöst und auf 1000 ml aufgefüllt.

3 Geräte

3.1 Rückfluß Apparatur

Schliffgefäß bis maximal 250 ml, Schliffkühler.

Alle Reaktionsgefäße sind einschließlich der Schliffe absolut sauber und insbesondere vollständig fettfrei zu halten.

3.2 Heizvorrichtung

Die Heizvorrichtung soll die Probe innerhalb von 10 Minuten bis zum Sieden erhitzen. Lokale Überhitzungen sind zu vermeiden.

3.3 Siedehilfen

Die Siedehilfen werden in 5 ml des Reagenz 2.2 und 15 ml des Reagenz 2.4 durch Kochen gereinigt und in bidestilliertem Wasser gespült.

3.4 Titrationsvorrichtung

- Magnetrührstäbe, PTFE ummantelt
- Magnetrührer
- Kolbenbürette: Nennvolumen 20 ml, alternativ Bürette: Nennvolumen 25 ml, AS, DIN 12 700.

3.5 Dosiergeräte

- Vollpipette: Inhalt 10 ml, VPAS 10, DIN 12 691, alternativ Dispenser: Nennvolumen 10 ml, DIN 12 650 E.
- Vollpipette: Inhalt 20 ml, VPAS 10, DIN 12 691
- Dispenser (mit wählbarem Volumen): Nennvolumen 50 ml, DIN 12 650 E.

4 Ausführung

4.1 Die Methode gilt unmittelbar für die Analyse von Wasser, dessen CSB-Gehalt 15 mg/l nicht unter- und 300 mg/l nicht überschreitet. Bei Überschreitung der Obergrenze von 300 mg/l CSB wird das Probevolumen mit bidestilliertem Wasser auf das Doppelte verdünnt. Dieser Verdünnungsschritt wird solange wiederholt, bis die Verdünnungsreihe erstmals den CSB-Wert von 300 mg/l unterschreitet.

4.2 20 ml der von den absetzbaren Stoffen befreiten Probe oder ein mit bidestilliertem Wasser auf 20,0 ml verdünntes Aliquot werden in das Schliffgefäß eingemessen. Bei Bestimmungen aus nicht abgesetzten Proben ist ausreichende Homogenisierung vor der Abnahme notwendig.

Mit jeder Serie werden drei aus je 20 ml bidestilliertem Wasser bestehende Blindproben unter gleichen Bedingungen analysiert. Nach Zugabe von Siedehilfen mittels Pinzette und 10,0 ml der 0,020 mol/l Kaliumdichromatlösung mit $HgSO_4$ (2.2) wird die Analysenlösung gut gemischt. 30,0 ml der silbersulfathaltigen Schwefelsäure werden unter gleichzeitigem Umschwenken langsam und vorsichtig zugegeben. Das Reaktionsgefäß wird während der Schwefelsäurezugabe unter fließendem Wasser oder im Eisbad gekühlt, um lokale Überhitzungen im Reaktionsgefäß zu vermeiden und Verluste an flüchtigen Stoffen zu vermindern. Nach Aufsetzen des Kühlers wird das Reaktionsgemisch, einschließlich der bis zu 10 Minuten dauernden Aufheizzeit, 120 Minuten im schwachen Sieden gehalten (Temperatur im Reaktionsgemisch 148 ± 3 °C).

Nach Abkühlen des Reaktionsgemisches wird der Kühler mit bidestilliertem Wasser gespült. Das Gemisch wird mit bidestilliertem Wasser auf etwa 150 ml verdünnt und auf Raumtemperatur abgekühlt. Probe und Blindprobe werden mit je 2 Tropfen Ferroin-Indikatorlösung (2.5) versetzt und der Dichromatüberschuß mit der Ammoniumeisen(II)sulfatlösung titriert. Titrationsendpunkt ist der Farbwechsel von blau-grün nach rot-braun. Andere gleichwertige Titrationsverfahren sind zulässig. Silber- und Quecksilbersalze, die im Abwasser enthalten sind, müssen schadlos entfernt werden¹⁾.

¹⁾ Einfache Entsorgungsverfahren werden genannt bei: R. Wagner, „Vom Wasser“, 46, S. 155, (8.3.1 – 8.3.3), 1976.

5 Kontrollbestimmung

Die zuverlässige Durchführung der Methode wird über die Bestimmung einer Referenzlösung geprüft. Kaliumhydrogenphthalat ($\text{KHC}_8\text{H}_4\text{O}_4$) wird bei 105 °C getrocknet. 0,1700 g $\text{KHC}_8\text{H}_4\text{O}_4$ werden in bidestilliertem Wasser gelöst. Nach Zugabe von 5 ml H_2SO_4 (2.6) wird mit bidestilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Lösung ist gekühlt 1 Woche verwendbar.

Der theoretische CSB dieser Lösung beträgt 200 mg/l. Das Ergebnis der Methodenprüfung ist ausreichend, wenn 200 mg/l \pm 8 mg/l CSB erhalten werden. Die parallele Blindprobenbestimmung (4.2) ist erforderlich.

6 Auswertung

Die Berechnung erfolgt nach der Gleichung:

$$x = \frac{8000 \cdot C}{V} (a - b)$$

Hierin bedeuten:

- x = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l
(Die Ergebnisangabe wird auf 1 mg/l gerundet)
 - a = Volumen der für die Blindprobe verbrauchten Ammoniumeisen(II)sulfat in ml
 - b = Volumen der für die Probe verbrauchten Ammoniumeisen(II)sulfatlösung
 - C = Molarität der Ammoniumeisen(II)sulfatlösung
 - V = Originalprobevolumen in ml
-

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung**

Vom 8. November 1979

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1715), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
2. Die §§ 18 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Ausrüstung mit nautischen Anlagen,
Geräten, Instrumenten und Drucksachen

(1) Schiffe müssen nach Maßgabe der Anlage 3 mit nautischen Anlagen, Geräten, Instrumenten und Drucksachen ausgerüstet sein; die nautischen Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen müssen ständig an Bord mitgeführt werden.

(2) Die in der Anlage 3 genannten nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente müssen nach Maßgabe dieser Anlage auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen sowie vor ihrer Verwendung an Bord geprüft sein. An Stelle einer Baumusterprüfung kann auch eine Bauartprüfung im Einzelfall erfolgen, wenn nur eine einzelne Anlage, ein einzelnes Gerät oder Instrument zugelassen werden soll.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die in der Anlage 4 genannten, an Bord mitgeführten nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente nach Maßgabe dieser Anlage.

(4) Zusatzgeräte zu nautischen Anlagen müssen ebenfalls baumuster- oder bauartgeprüft und zugelassen sein, sofern sie die sichere Funktion und die Eignung der nautischen Anlage für den Schiffsbetrieb beeinflussen können.

(5) Nach Maßgabe der Anlagen 3 und 4 ist an Bord ein Gerätetagebuch zu führen, dessen Form und Inhalt vom Deutschen Hydrographischen Institut festgelegt werden.

(6) Die Seekarten und Seebücher nach Anlage 3 Nr. 25 müssen laufend an Hand der deutschen Nachrichten für Seefahrer und der zu den Seebüchern erscheinenden Nachträge berichtigt werden. Werden an Stelle der in den Verzeichnissen des Deutschen Hydrographischen Instituts aufgeführten und durch die deutschen Nachrichten für Seefahrer berichtigten Seekarten und Seebücher sonstige Seekarten und Seebücher anderer hydrographischer Dienste benutzt, muß anderweitig für eine Berichtigung gesorgt werden.

§ 19

Prüfungen

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut führt folgende Prüfungen durch:

1. Baumusterprüfung oder Bauartprüfung im Einzelfall,
2. Prüfung der einzelnen Anlagen, Geräte und Instrumente vor ihrer Verwendung an Bord.

(2) Die Prüfungen erfolgen auf Antrag. Bei der Baumusterprüfung sind der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist, bei der Bauartprüfung im Einzelfall der Eigentümer des Schiffes und der Schiffsführer verpflichtet, die Anlagen, Geräte und Instrumente dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Prüfung vorzuführen. Die Zulassung einer Anlage, eines Gerätes oder eines Instrumentes kann unter Auflagen erfolgen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann jederzeit nachprüfen, ob die hergestellten nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente mit dem Baumuster übereinstimmen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder beim Hersteller oder bevollmächtigten Vertreter Kontrollen durchführen. Der Hersteller

oder bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Anlagen, Geräte und Instrumente, deren Baumuster zugelassen worden sind, sind vom Hersteller oder bevollmächtigten Vertreter mit der vom Deutschen Hydrographischen Institut erteilten Baumusternummer zu versehen. Jede Änderung des Anlagen-, Geräte- oder Instrumententyps bedarf der Prüfung und der Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts; dasselbe gilt für Anlagen, Geräte und Instrumente, die auf Grund einer Bauartprüfung im Einzelfall zugelassen sind.

§ 20

Prüfungszeugnisse und Prüfplaketten; Überprüfung durch anerkannte Betriebe

(1) Über die Prüfung und Zulassung der Anlagen, Geräte und Instrumente nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie über die Genehmigung einer Änderung nach § 19 Abs. 3 werden vom Deutschen Hydrographischen Institut Prüfungszeugnisse ausgestellt.

(2) Anlagen, Geräte und Instrumente, die nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 geprüft worden sind, werden vom Deutschen Hydrographischen Institut mit einer Prüfplakette gekennzeichnet, aus der sich ergibt, bis wann mit der erforderlichen Meß- und Anzeigegenauigkeit gerechnet werden kann.

(3) Bis zu dem auf der Prüfplakette angegebenen Zeitpunkt sind die Anlagen, Geräte und Instrumente nach Maßgabe der Anlagen 3 und 4 durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut anerkannten Betrieb überprüfen und mit einer Prüfmarke gleicher Laufzeit versehen zu lassen. Die Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb ist in gleichen Zeitabständen regelmäßig wiederholen und durch eine Prüfmarke bestätigen zu lassen.

(4) Prüfplaketten und Prüfmarken werden ungültig, wenn an den Anlagen, Geräten oder Instrumenten bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

§ 21

Instandsetzung

Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit einer Anlage, eines Gerätes oder eines Instruments erkennbar beeinträchtigt, ist unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung Sorge zu tragen. Die Anlagen, Geräte und Instrumente sind nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut anerkannten Betrieb überprüfen zu lassen, der eine neue Prüfmarke oder für Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignal-Anlagen eine Bescheinigung erteilt; die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.

§ 22

Einbau, Regulierung, Deviationskontrolle, Kompensierung und Funkbeschickung

(1) Die Aufstellung der Magnet-Regelkompass, der Magnet-Steuerkompass, der Ortungsfunkanlagen und der integrierten Navigationsanlagen

sowie die Anbringung der Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignal-Anlagen an Bord bedürfen vor dem Einbau und vor Umbauten der Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts. Das Deutsche Hydrographische Institut kann hierfür Bedingungen erlassen.

(2) Das Deutsche Hydrographische Institut überwacht die Aufstellung der Magnet-Regelkompass, der Magnet-Steuerkompass und der Ortungsfunkanlagen sowie die Anbringung der Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignal-Anlagen nach Maßgabe der genehmigten Unterlagen.

(3) Fest an Bord aufgestellte Magnet-Regelkompass und Magnet-Steuerkompass sind durch das Deutsche Hydrographische Institut vor Inbetriebnahme und in Abständen von 2 Jahren regulieren zu lassen. Außerdem ist die Deviation regelmäßig zu kontrollieren; das Ergebnis ist in das Deviations-tagebuch einzutragen.

(4) Peilfunkanlagen sind durch das Deutsche Hydrographische Institut vor Inbetriebnahme und in Abständen von 2 Jahren kompensieren zu lassen. Außerdem ist die Funkbeschickung regelmäßig zu kontrollieren; die Aufzeichnungen über die Kompensierungen und die Funkbeschickungskontrollen sind in das Peilfunkbuch aufzunehmen.

(5) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) über die Erteilung von Genehmigungen der Deutschen Bundespost zum Errichten und Betreiben von Ortungsfunkanlagen bleibt unberührt.

§ 23

Überwachung

Unbeschadet des § 17 überwacht das Deutsche Hydrographische Institut die Einhaltung der §§ 18 bis 22 und führt die dazu erforderlichen Kontrollen durch."

3. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) entgegen § 18 Abs. 2, 3 oder 4 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten, vorgeschriebenen oder an Bord mitgeführten nautischen Anlagen, Geräte, Zusatzgeräte und Instrumente baumuster- oder bauartgeprüft und zugelassen sowie vor ihrer Verwendung an Bord geprüft sind;“.

b) Nummer 1 Buchstabe g wird Buchstabe h. Die Worte „§ 18 Abs. 4“ werden durch die Worte „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.

c) Nach Nummer 1 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) entgegen § 18 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß an Bord ein Gerätetagebuch geführt wird;“.

d) Nach Nummer 1 Buchstabe h werden folgende Buchstaben eingefügt:

„i) entgegen § 20 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Anlagen, Geräte und Instrumente rechtzeitig von einem anerkannten Betrieb überprüft werden;“.

- j) entgegen § 21 Satz 1 nicht rechtzeitig für eine sachgemäße Instandsetzung sorgt oder entgegen Satz 2 Halbsatz 1 die Anlagen, Geräte und Instrumente nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten nicht von einem anerkannten Betrieb überprüfen läßt;
- k) entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 Magnet-Regelkompass oder Magnet-Steuerkompass vor Inbetriebnahme oder in Abständen von zwei Jahren nicht regulieren läßt oder entgegen Satz 2 Deviationskontrollen nicht regelmäßig vornimmt oder vornehmen läßt oder die Eintragungen in das Deviationstagebuch nicht aufnimmt oder aufnehmen läßt;
- l) entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Peilfunkanlagen vor Inbetriebnahme oder in Abständen von zwei Jahren nicht kompensieren läßt oder entgegen Satz 2 die Funkbeschickung nicht regelmäßig kontrolliert oder kontrollieren läßt oder die Aufzeichnungen ins Peilfunkbuch nicht aufnimmt oder aufnehmen läßt."
- e) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. als Eigentümer oder Besitzer eines Schiffes
- a) entgegen § 10 nicht für die Erfüllung der von der See-Berufsgenossenschaft angeordneten vollziehbaren Auflagen für die Bauausführung, die Ausrüstung oder die Fahrt des Schiffes sorgt;
- b) entgegen § 22 Abs.1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Aufstellung der Magnet-Regelkompass, der Magnet-Steuerkompass, der Ortungsfunk-Anlagen oder der integrierten Navigationsanlagen oder die Anbringung der Positionslaternen, Schallsignal- oder Manöversignal-Anlagen vor dem Einbau oder vor Umbauten genehmigt werden;“.
- f) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die Sicherheitszeugnisse oder entgegen § 21 Satz 2 die Bescheinigungen nicht mitführt;“.
- g) Nummer 3 Buchstabe c wird gestrichen.
- h) Nummer 3 Buchstabe d wird Buchstabe c.
4. Die Anlagen 3 und 4 erhalten die aus den Anlagen A und B ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Über die Prüfungen von Anlagen, Geräten und Instrumenten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind Prüfungszeugnisse und Wartungsbescheinigungen an Bord des Schiffes mitzuführen. Sie sind in das Gerätetagebuch aufzunehmen. Die Prüfungszeugnisse und Wartungsbescheinigungen treten an die Stelle von Prüfplaketten und Prüfmarken nach § 20 Abs. 2 und 3 der Schiffssicherheitsverordnung. Nach Ablauf des in den Prüfungszeugnissen und Wartungsbescheinigungen angegebenen Zeitraumes ist eine Überprüfung nach § 20 Abs. 3 der Schiffssicherheitsverordnung durchführen zu lassen.

(2) Sind Schiffe mit Anlagen, Geräten oder Instrumenten vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgerüstet worden, für die bisher eine Baumusterprüfung nicht vorgeschrieben war, so können diese Anlagen, Geräte und Instrumente weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Nautische Anlagen, Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

Lfd. Nr.	Gegenstand	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenseefischerei	Baumusterprüfung	Genehmigung der Einbau-/Umbau-Unterlagen	Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI (Prüfplakette)	Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb (Prüfmarke)	Führen eines Gerätetagebuches an Bord
1	Positionslaternen													
	Die Laternen, die nach der Seestraßenordnung oder der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung mit einer Mindesttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung) ¹⁾									X	X	-	-	X
	Zusätzlich zur Hauptbeleuchtung Reservelaternen für Positionslaternen, die nach der Seestraßenordnung vorgeschrieben sind ²⁾									X	X	-	-	-
2	Schallsignalanlagen Pfeifen, Glocken, Gongs oder entsprechende Einrichtungen für Schallsignale, die nach der Seestraßenordnung oder der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vorgeschrieben sind									X ³⁾	X	-	-	X
3	Tagsignalscheinwerfer ⁴⁾	1	1	1	1	1	1	1	-	X	-	-	-	-
4	Barometer oder Barograph	1	1	1	1	-	1	1	-	X	-	X	-	-
5	Thermometer	2	1	1	-	-	2	-	-	X	-	X	-	-
6	Chronometer	1	1	-	-	-	1	-	-	X	-	X	-	-
7	Winkelmeßinstrument (Sextant)	2	1	-	-	-	1	-	-	X	-	X	-	-
8	Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung	1	1	1 ⁵⁾	-	-	1	-	-	X	X	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X
9	Magnet-Steuerkompaß ⁷⁾													
	a) der Klasse I ⁸⁾	1	1	1 ⁵⁾	-	-	1	-	-					
	b) der Klasse II	-	-	1 ⁹⁾	1	-	-	1	-	X	X	X ⁶⁾	X ⁶⁾	X
	c) der Klasse III	-	-	-	-	1	-	-	1					

Lfd. Nr.	Gegenstand	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Wattfahrt	Große Hoch-seefischerei	Kleine Hoch-seefischerei	Küstenfischerei	Baumusterprüfung	Genehmigung der Einbau-/Umbau-Unterlagen	Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI (Prüfplakette)	Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb (Prüfmarke)	Führen eines Gerätetagebuches an Bord
10	Magnet-Reservekompaß ¹⁰⁾	1	1	1 ⁵⁾	-	-	1	-	-	X	-	X	X	-
11	Kreiselkompaßanlage mit Tochteranzeige ¹¹⁾	1	1	1	1	-	1	1	-	X	-	X	X	X
12	Echolotanlage ¹²⁾	1	1	1 ¹³⁾	-	-	1	1	-	X	-	X	X	X
13	Radaranlage mit Plotmöglichkeit ¹¹⁾	1	1	1	1	-	1	1	-	X	X	X	X	X
14	Peilfunkanlage mit Peilfunkbuch	1 ¹⁴⁾	1 ¹⁴⁾	1 ¹⁴⁾	-	-	1	-	-	X	X	X	X	X
15	Kleinpeiler f. Zielfahrt ¹⁵⁾	1	1	1	-	-	-	1	-	X	X	X	X	X
16	Umdrehungsanzeiger auf der Brücke	1	1	1	1	-	1	1	-					
17	Ruderlageanzeiger ¹⁶⁾	1	1	1	1	1	1	1	1					
18	Peilscheibe ¹⁷⁾	2	2	2	2	2	2	1 ¹⁸⁾	1 ¹⁸⁾					
19	Prismen-Fernglas ¹⁹⁾	2	2	2	1	1	2	1	1 ²⁰⁾					
20	Handlot ²¹⁾	2	2	2	1	1 ²²⁾	2	1	-					
21	Deviationstagebuch	1	1	-	-	-	1	-	-					
22	a) Internationales Signalbuch	1 (2) ²³⁾	1 (2) ²³⁾	1 (2) ²³⁾	-	-	1	-	-					

Lfd. Nr.	Gegenstand	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei	Baumusterprüfung	Genehmigung der Einbau-/Umbau-Unterlagen	Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI (Prüfplakette)	Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb (Prüfmarke)	Führen eines Gerätetagebuches an Bord
	b) Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen der Bundesrepublik Deutschland	1	1	1	-	-	1	-	-					
	c) Handbuch „Suche und Rettung“	1 (2) <small>23)</small>	1 (2) <small>23)</small>	1 (2) <small>23)</small>	1	-	1	1	-					
23	Satz Signalflaggen und Unterscheidungssignal zusätzlich	1	1	1	-	-	1	-	-					
24	Der laufende und die letzten zwei Jahrgänge der „Nachrichten f. Seefahrer“ ²⁴⁾	1	1	1	1	1 ²⁵⁾	1	1 ²⁵⁾	1 ²⁵⁾					
25	Die für die jeweilige Reise notwendigen neuesten Ausgaben der amtlichen Seekarten und Seebücher ^{26), 27)}													

Fußnoten zu Anlage A

- 1) Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Schiffen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist, sowie auf unbemannten Schiffen genügen nicht-elektrisch betriebene Positionslaternen.
- 2) Ausgenommen auf Schiffen unter 20 m Länge. Die Reservelaternen müssen elektrisch betrieben sein. Ist eine zweite ausreichende unabhängige Stromquelle nicht vorhanden, müssen – ausgenommen auf Tankschiffen – nicht-elektrisch betriebene Reservelaternen vorhanden sein.
In der Küstenfischerei Reservelaternen nicht erforderlich.
In der Wattfahrt und Kleinen Hochseefischerei genügen Reservelaternen für Anker- und Fahrtstörungslaternen.
- 3) Für vorhandene Schiffe gilt Regel 38 Buchstabe g) der Seestraßenordnung entsprechend.
- 4) Für Schiffe über 50 BRT in der Auslandsfahrt; in der Kleinen Hochseefischerei nur für Schiffe von 24 m Länge und darüber.
- 5) Nur für Schiffe über 250 BRT.
- 6) Ohne Kompaßstand bzw. Haltevorrichtung.
- 7) Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen.
- 8) Nicht erforderlich, wenn der Kurs des Magnet-Regelkompasses am Haupt-Steuerstand deutlich ablesbar ist.
- 9) Für Schiffe von 250 BRT und weniger.
- 10) Der Magnet-Reservekompaß muß mit dem Magnetkompaß des Magnet-Regelkompasses auswechselbar sein. Nicht erforderlich, wenn Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompaß bzw. Magnet-Regel- oder Magnet-Steuerkompaß und Kreiselkompaß vorhanden sind.
- 11) Nur für Schiffe von 1600 und mehr BRT.
- 12) Erforderlich für Schiffe
 - a) von 500 und mehr BRT eine Echolotanlage der Klasse III,
 - b) von 500 und mehr BRT, deren Kiel nach dem 1. Januar 1978 gelegt worden ist, eine Echolotanlage der Klasse I,
 - c) von weniger als 500 BRT eine Echolotanlage der Klasse II
Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen.
- 13) Nur für Schiffe, deren Kiel nach Inkrafttreten der Verordnung (1. Januar 1973) gelegt worden ist.
- 14) Nur für Schiffe von 500 und mehr BRT.
- 15) Nur für Schiffe von 300 und mehr BRT, sofern keine Peilfunkanlage vorhanden ist.
- 16) Ausgenommen auf Schiffen, auf denen die Ruderanlage so eingerichtet ist, daß der Rudergänger jederzeit die Ruderlage erkennen kann.
- 17) Nur wenn Kompass nach den Nummern 6, 7 oder 9 eine Peilung über den ganzen Horizont nicht zulassen; Anbringung der Peilscheibe ist zu prüfen.
- 18) Mindestens eine umsetzbare Peilscheibe; nicht erforderlich in der Küsten- und Kleinen Hochseefischerei, wenn Schiffe mit einer Radaranlage ausgerüstet sind, sowie für offene und halbgedeckte Fischerboote.
- 19) Mindestens 7 × 50.
- 20) Für offene und halbgedeckte Fischerboote nicht erforderlich.
- 21) 3 bis 5 kg, Leine 35 bis 45 m,
Markierung: alle 2 m Tuchstreifen in der Reihenfolge schwarz, weiß, rot und gelb, alle 10 m einen Lederstreifen mit Lochmarkung, bei 10 m 1 Loch, 20 m 2 Löcher usw.
- 22) Für Wattfahrt genügt ein Peilstock.
- 23) Schiffe, die mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, müssen je ein Buch auf der Brücke und im Funkraum mitführen.
- 24) Bei Neubauten nur diejenigen Ausgaben der NfS dieser Jahrgänge, die noch gültige P- und T-Nachrichten für die vorgesehenen Fahrtgebiete enthalten.
- 25) Bei Schiffen in der Wattfahrt, in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei brauchen die Nachrichten für Seefahrer nicht an Bord zu sein, sofern diese vor Auslaufen eingesehen werden und die jeweils neueste Ausgabe des Deutschen Küsten-Almanachs an Bord ist.
- 26) Amtliche Seekarten sind die in Verzeichnissen des DHI aufgeführten Seekarten, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden, sowie sonstige Seekarten hydrographischer Dienste.
- 27) Amtliche Seebücher sind die in den Verzeichnissen des DHI aufgeführten Bücher, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden, wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst, Sprechfunk für Küstenschifffahrt, Nautisches Jahrbuch und Gezeitentafeln; Amtliche Seebücher sind ferner sonstige vom Bundesminister für Verkehr als solche bestimmte Bücher.

Anlage B

Anlage 4

(§ 18 Abs. 3 und 5, § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 1)

Nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die, wenn sie an Bord mitgeführt werden, geprüft und zugelassen sein müssen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Baumusterprüfung	Genehmigung der Einbau-/Umbau Unterlagen	Prüfung vor Verwendung an Bord durch das DHI (Prüfplakette)	Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb (Prüfmarke)	Führen eines Gerätetagebuches an Bord
1	Manöversignalanlage	X	X	-	-	X
2	Morsesignalleuchte	X	-	-	-	-
3	Radarreflektor	X	-	-	-	-
4	Selbststeueranlage	X	-	X	-	X
5	Gerät zur Kursüberwachung	X	-	-	-	X
6	Fernkompaßanlage	X	-	-	-	X
7	Wendeanzeiger	X	-	X	-	X
8	Kreiselkompaßanlage	X	-	X	X	X
9	Echolotanlagen der Klassen I-IV ¹⁾	X	-	X	X	X
10	Anlage zur Fahrtmessung durchs Wasser	X	-	X	-	X
11	Anlage zur Fahrtmessung über Grund	X	-	X	-	X
12	Integrierte Navigationsanlage	X	X	X	-	X
13	Radaranlage	X	X	X	X	X
14	Radaranlage mit Plotmöglichkeit	X	X	X	X	X
15	Kleinpeiler für Zielfahrt	X	X	X ²⁾	X	X ²⁾
16	Peilfunkanlage mit Peilfunkbuch	X	X	X ²⁾	X	X ²⁾
17	Satellitennavigations-Anlage	X	X	-	-	X
18	Omega-Anlage, Differential-Omega-Anlage	X	X	-	-	X
19	Decca-Anlage	X	X	X	X	X
20	Loran-Anlage	X	X	-	-	X

¹⁾ Definition der Klassen siehe Prüfungs- und Zulassungsbedingungen

²⁾ Ausgenommen für Schiffe mit Besegelung

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Höchstbetragsverordnung**

Vom 12. November 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

„Anlage 1

Hausschutzräume
in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
1-7	20 250
8	20 950
9	21 650
10	22 300
11	22 950
12	23 600
13	24 250
14	24 850
15	25 450
16	26 050
17	26 650
18	27 250
19	27 800
20	28 350
21	28 900
22	29 400
23	29 900
24	30 400
25	30 900
26	31 400
27	31 900
28	32 400
29	32 850
30	33 300
31	33 750
32	34 200
33	34 650
34	35 100
35	35 500
36	35 900
37	36 250
38	36 600
39	36 950
40	37 300

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
41	37 650
42	38 000
43	38 350
44	38 700
45	39 050
46	39 350
47	39 650
48	40 000
49	40 350
50	40 650

Anlage 2

Hausschutzräume
in bestehenden Gebäuden
(nachträgliche Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes - DM -
1-7	31 150
8	32 150
9	33 100
10	34 050
11	35 000
12	35 950
13	36 850
14	37 700
15	38 550
16	39 400
17	40 250
18	41 100
19	41 900
20	42 700
21	43 450
22	44 200
23	44 950
24	45 700
25	46 450
26	47 050
27	47 600
28	48 150
29	48 700
30	49 250
31	49 800
32	50 350
33	50 900
34	51 450
35	52 000
36	52 550
37	53 150
38	53 750

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes - DM -
39	54 350
40	54 900
41	55 450
42	56 000
43	56 550
44	57 100
45	57 650
46	58 150
47	58 650
48	59 100
49	59 550
50	60 100

Anlage 3

Hausschutzräume
in Form selbständiger Bauten
(Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
1-7	42 100
8	42 800
9	43 500
10	44 150
11	44 800
12	45 450
13	46 100
14	46 800
15	47 500
16	48 250
17	49 050
18	49 850
19	50 650
20	51 450
21	52 200
22	52 950
23	53 750
24	54 550
25	55 350
26	56 200
27	57 100
28	58 050
29	59 000
30	59 950
31	60 900

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes - DM -
32	61 850
33	62 800
34	63 750
35	64 700
36	65 650
37	66 550
38	67 450
39	68 400
40	69 350
41	70 300
42	71 250
43	72 150
44	73 100
45	74 050
46	75 000
47	75 950
48	76 850
49	77 750
50	78 650

Anlage 4

Großschutzräume als Mehrzweckbauten

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz - DM -
500-750	1 950
751-1 000	1 880
1 001-1 250	1 800
1 251-1 500	1 720
1 501-1 750	1 640
1 751-2 000	1 560
2 001-2 250	1 480
2 251-2 500	1 430
2 501-2 750	1 380
2 751-3 000	1 330
über 3 000	1 330

2. In § 2 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)**

Vom 12. November 1979

Auf Grund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) verordnet die Bundesregierung nach Anhören der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil

Prüfungsordnung für Steuerberater
und Steuerbevollmächtigte

§ 1

Zulassungsverfahren

(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und auf Befreiung von der Prüfung als Steuerberater entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis zu einem von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

(3) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über die Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 2

Zusammensetzung des Zulassungsausschusses

(1) Dem Zulassungsausschuß gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vor-

sitzender und zwei Steuerberater an. Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Soweit sie Steuerberater sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Berufskammer zu hören.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, die nicht Beamte sind, sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Befindet sich weder der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit noch der Wohnsitz des Bewerbers im Geltungsbereich

dieser Verordnung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die für den Bewerber nach den §§ 1 und 3 zuständige oberste Landesbehörde zu richten.

(2) Der Bewerber muß in dem Antrag angeben

1. Namen, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der hauptberuflichen Tätigkeit,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
3. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht hat,
4. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
5. welche Staatsangehörigkeit er besitzt,
6. ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
7. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die gesetzlichen Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung als Steuerberater,
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens, und über bisher von ihm abgelegte einschlägige Prüfungen,
4. eine Erklärung, daß der Bewerber bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat,
5. ein Paßbild.

(4) Die oberste Landesbehörde prüft die Angaben des Bewerbers auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen, bevor sie die Entscheidung des Zulassungsausschusses herbeiführt. Sind der obersten Landesbehörde Tatsachen bekannt geworden, die die Vermutung begründen, daß der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig sein werde, den Beruf als Steuerberater ordnungsgemäß auszuüben, so kann sie vom Bewerber die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 5

Sonstige Nachweise

(1) In den Fällen des § 13 ist dem Antrag eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer darüber beizufügen, daß der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen.

(2) In den Fällen des § 36 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Antrag an Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 geforderten Nachweise eine Bescheinigung der letzten Dienstbehörde des Bewerbers über Art und Dauer seiner Tätigkeit in der Finanzverwaltung beizufügen.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung gilt nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung.

(2) Hat der Bewerber die Vorbildungsvoraussetzung einer mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens im Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses noch nicht voll erfüllt, so kann die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen werden, daß der Bewerber diese Vorbildungsvoraussetzung spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt hat. Der Nachweis ist bis zu dem vom Zulassungsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt zu erbringen.

§ 7

Verbindliche Auskunft

(1) Auf Antrag kann der Zulassungsausschuß eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung erteilen. Sie bedarf der Schriftform. In die Auskunft ist ein Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge nach Absatz 3 aufzunehmen.

(2) Betrifft die Auskunft eine noch nicht erfüllte Voraussetzung, so ist sie nur dann bindend, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt.

(3) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.

(4) Für das Verfahren nach Absatz 1 sind § 39 Abs. 1 des Gesetzes sowie die §§ 1 bis 5, 8 und 9 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Antrag auf Befreiung von der Prüfung

(1) § 4 gilt sinngemäß für einen Antrag auf Befreiung von der Prüfung nach § 38 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Bewerber in der Erklärung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung Auskunft zu geben hat.

(2) Der Bewerber hat dem Antrag auf Befreiung von der Prüfung an Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Nachweise beizufügen

1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes die Bescheinigung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule, der er angehört oder angehört hat, über Art und Dauer seiner Lehr-tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens;
2. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes eine Bescheinigung
 - a) der letzten Dienstbehörde oder
 - b) des Fraktionsvorstandes, wenn er bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages angestellt gewesen ist,

über Art und Dauer seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens. Der Bewerber hat ferner eine Erklärung darüber abzugeben, ob innerhalb der letzten zwölf Monate disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind und ob disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen ihn anhängig sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate anhängig waren.

§ 9

Rücknahme und Widerruf der Entscheidung

(1) Erhält der Zulassungsausschuß vor Beendigung der Prüfung Kenntnis von Gründen, wegen derer er die Zulassung zur Prüfung hätte versagen müssen, so hat er die Zulassung zurückzunehmen; sind die Gründe nach der Zulassung eingetreten, so hat er die Zulassung zu widerrufen.

(2) Erhält der Zulassungsausschuß vor Beendigung der Prüfung Kenntnis von Gründen, wegen derer er die Zulassung zur Prüfung hätte versagen können, so kann er die Zulassung zurücknehmen; sind die Gründe nach der Zulassung eingetreten, so kann er die Zulassung widerrufen.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung ist der Bewerber zu hören. § 1 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Befreiung von der Prüfung, solange der Bewerber nicht bestellt ist.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung als Steuerberater wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der obersten Landesbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Abnahme der Steuerberaterprüfung kann auch einem Prüfungsausschuß übertragen werden, der bei der obersten Landesbehörde eines anderen Landes besteht. Die mit der Abnahme der Prüfung verbundenen Aufgaben der nach § 3 zuständigen obersten Landesbehörde werden im Fall der Übertragung nach Satz 1 von der obersten Landesbehörde des anderen Landes wahrgenommen.

(3) Dem Ausschuß für die Steuerberaterprüfung gehören an

1. drei Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender,
2. ein von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgeschlagener Vertreter der Wirtschaft,
3. zwei Steuerberater.

Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Soweit sie Steuerberater sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Berufskammer zu hören.

(5) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(6) § 2 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 12

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind:

1. Steuerrecht I
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; Grundzüge des Berlinförderungsgesetzes, Zonenrandförderungsgesetzes, Entwicklungsländer-Steuergesetzes, Investitionszulagengesetzes, Wohnungsbauprämienengesetzes, Sparprämienengesetzes und Vermögensbildungsgesetzes; Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts und des Außensteuerrechts; Doppelbesteuerungsabkommen und Rechtshilfeabkommen auf dem Gebiet des Steuerrechts).
2. Steuerrecht II
(Allgemeines Abgabenrecht, insbesondere Abgabenordnung, Finanzverwaltungsgesetz und Finanzgerichtsordnung; Bewertungsrecht und Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrsteuern; Grundzüge des Zollrechts, der Verbrauchsteuern und der Finanzmonopole).
3. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsrecht, Berufsrecht
(Buchführung und Bilanzwesen, einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen, Bewertungsfragen, Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen; Grundzüge der Finanzwirtschaft, allge-

meine und besondere Steuerlehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik; Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts, Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts, Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes, Berufsrecht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten).

§ 13

Prüfungsgebiete in besonderen Fällen

(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

(2) Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form sind:

1. Das Prüfungsgebiet des § 12 Nr. 1;
2. das Prüfungsgebiet des § 12 Nr. 2;
3. Volkswirtschaft, Berufsrecht

(Grundzüge der Finanzwirtschaft, allgemeine und besondere Steuerlehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Berufsrecht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten).

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) Die oberste Landesbehörde setzt, in der Regel jährlich einmal, die Prüfung der vom Zulassungsausschuß zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuß an.

(2) Die Prüfungen und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Vorstandes der zuständigen Berufskammer teilnehmen. Anderen Personen kann der Prüfungsausschuß die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

§ 15

Prüfungsnoten, Gesamtnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen gebildet. Es bedeuten

Note 1 sehr gut	eine hervorragende Leistung,
Note 2 gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Note 3 befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Note 4 ausreichend	eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 5 mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

Note 6 ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.

(2) Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen anzufertigen sind.

(2) Je eine Aufsichtsarbeit ist den Prüfungsgebieten des § 12 Nr. 1 und Nr. 2 und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. Die Aufsichtsarbeiten können sich daneben auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.

(3) In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 13 Abs. 1) besteht die schriftliche Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten. Je eine Aufsichtsarbeit ist den Prüfungsgebieten des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 zu entnehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Ladung zur schriftlichen Prüfung

Die oberste Landesbehörde lädt die Bewerber, die Aufsichtsarbeiten zu fertigen haben, durch eingeschriebenen Brief spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit.

§ 18

Fertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten werden von der obersten Landesbehörde gestellt. Sie bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden; sie muß auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die oberste Landesbehörde bestimmt, ob die Arbeiten mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der zugeordneten Kennzahl zu versehen sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten. Sie sind an den jeweiligen Prüfungstagen dem Aufsichtführenden in der erforderlichen Anzahl in einem versiegelten Umschlag zur Verteilung an die erschienenen Bewerber auszuhändigen.

(3) Auf Antrag hat die oberste Landesbehörde körperbehinderten Personen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

§ 19

Aufsicht

(1) Die oberste Landesbehörde veranlaßt, daß die Aufsichtsarbeiten unter ständiger Aufsicht angefertigt werden.

(2) Der Aufsichtführende stellt am Prüfungstag die Personalien der erschienenen Bewerber fest. Er öffnet sodann in Gegenwart der Bewerber den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben und gibt sie aus. Er gibt den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und hat darauf zu achten, daß die Arbeit spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben wird und daß sie mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennzahl versehen ist.

(3) Der Aufsichtführende hat darauf zu achten, daß Bewerber sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder eines sonstigen Täuschungsversuchs schuldig machen.

(4) Der Aufsichtführende kann Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum weisen. Der Bewerber ist von der Fortsetzung der an diesem Prüfungstag anzufertigenden Aufsichtsarbeit ausgeschlossen.

(5) Der Aufsichtführende hat die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag zu verschließen und diesen zu versiegeln.

§ 20

Verhalten während der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bewerber haben die Aufsichtsarbeiten selbstständig zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie mit anderen Bewerbern nicht sprechen oder sich mit ihnen in anderer Weise verständigen. Sie dürfen nur die von der obersten Landesbehörde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

(2) Am Ende der Bearbeitungszeit haben die Bewerber die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Die Arbeit ist mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennzahl zu versehen. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(3) Die Bewerber haben Anordnungen des Aufsichtführenden, die sich auf das Verhalten während der Prüfung beziehen, nachzukommen.

(4) Einwendungen gegen den Ablauf der Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bearbeitungszeit der jeweiligen Aufsichtsarbeit, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden geltend zu machen.

§ 21

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit durch Erklärung gegenüber der obersten Landesbehörde oder dem Aufsichtführenden von der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es auch, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten nicht erscheint. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

§ 22

Niederschrift über die Aufsichtsarbeit

Der Aufsichtführende hat an jedem Prüfungstag jeweils eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind

1. die Öffnung des die Arbeit enthaltenden Briefumschlags bei Beginn der Prüfung,
2. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
3. etwa beobachtete Täuschungsversuche und sonstige Unregelmäßigkeiten,
4. die Namen der Bewerber, die nicht erschienen sind, wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum gewiesen worden sind oder keine Arbeit abgegeben haben,
5. etwaige Einwendungen wegen Störung des Prüfungsablaufs (§ 20 Abs. 4) und eine Stellungnahme hierzu,
6. etwaige Rücktritte von Bewerbern,
7. Verschuß und Versiegelung der abgegebenen Arbeiten.

§ 23

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit ungenügend bewerten. In schweren Fällen kann er den Bewerber von der Prüfung ausschließen.

(2) In Fällen schweren ungebührlichen Verhaltens kann der Prüfungsausschuß den Bewerber von der Prüfung ausschließen.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu begutachten. Der Prüfungsausschuß setzt die Note fest.

(2) Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 25

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die oberste Landesbehörde hat Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, schriftlich zu bescheiden.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die oberste Landesbehörde hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand der in § 12 genannten Prüfungsgebiete und aus sechs Prüfungsabschnitten. In den Prüfungsabschnitten sind an den Bewerber Fragen aus den Prüfungsgebieten zu stellen. Prüfungsabschnitt ist jeweils die gesamte Prüfungstätigkeit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses während der mündlichen Prüfung.

(4) In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 13 Abs. 1) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 13 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen.

(5) Für den Vortrag über den Fachgegenstand werden dem Bewerber eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl gestellt.

(6) Die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit soll neunzig Minuten nicht überschreiten.

(7) Einwendungen gegen den Ablauf der Vorbereitung auf den Vortrag oder der mündlichen Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der mündlichen Prüfung, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. § 23 ist auf die mündliche Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 27

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet.

(2) Die Noten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 28

Ergebnis der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

(1) Im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben. Noten werden nicht erteilt.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist ihm von der obersten Landesbehörde darüber eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Für die Wiederholung bedarf es einer erneuten Zulassung.

§ 29

Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Hat ein Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der mündlichen Prüfung teilgenommen, so kann sie nachgeholt werden.

(3) Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 30

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. die Namen der Beteiligten,
2. das Ergebnis der Prüfung und seine Bekanntgabe an die Bewerber,
3. besondere Vorkommnisse.

(2) Ein Auszug aus der Niederschrift ist zu den Akten des Bewerbers zu nehmen.

§ 31

Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind bei der obersten Landesbehörde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 32

Zulassung zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter

(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der Oberfinanzdirektion zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden.

(2) Dem Zulassungsausschuß bei der Oberfinanzdirektion gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerbevollmächtigte oder Steuerberater an. Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(3) § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 3, 4, 6, 7 und 9 sind entsprechend anzuwenden. Soweit die oberste Landesbehörde bei der Zulassung zur Prüfung Aufgaben wahrzunehmen hat, tritt an deren Stelle die Oberfinanzdirektion.

§ 33

Prüfung als Steuerbevollmächtigter

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der Oberfinanzdirektion zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Dem Ausschuß für die Steuerbevollmächtigtenprüfung gehören an

1. drei Beamte der Finanzverwaltung, davon ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. zwei Steuerbevollmächtigte oder Steuerberater.

Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter. § 10 Abs. 2, 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden. Soweit die oberste Landesbehörde bei der Durchführung der Prüfung Aufgaben wahrzunehmen hat, tritt an deren Stelle die Oberfinanzdirektion.

(3) Prüfungsgebiete der Steuerbevollmächtigtenprüfung sind:

1. Das Prüfungsgebiet des § 12 Nr. 1;
2. das Prüfungsgebiet des § 12 Nr. 2;
3. Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht, Berufsrecht (Buchführung und Bilanzwesen, einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses; steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen, Bewertungsfragen, Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen; Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts, sowie Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts, Berufsrecht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten).

(4) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen anzufertigen sind. Es sind je eine Aufsichtsarbeit den Prüfungsgebieten des § 12 Nr. 1 und 2 und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. Die Aufsichtsarbeiten können sich daneben auf andere Prüfungsgebiete erstrecken. Die §§ 14, 15 und 17 bis 25 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand der in Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete und aus fünf Prüfungsabschnitten. In den Prüfungsabschnitten sind an den Bewerber Fragen aus den Prüfungsgebieten zu stellen. Die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit soll sechzig Minuten nicht überschreiten. § 26 Abs. 1, 2, 3 Satz 3, Abs. 5 und 7 sowie die §§ 27 bis 31 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Für die Wiederholung der Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung.

Zweiter Teil

Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

§ 34

Bestellungsverfahren

(1) Die Bestellung wird auf Antrag vorgenommen.

(2) Vor der Bestellung kann die bestellende Behörde prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 37 des Gesetzes) noch gegeben sind.

(3) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,
2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4 des Gesetzes).

(4) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.

(5) Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung.

§ 35

Berufsurkunde

(1) Die Berufsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der bestellenden Behörde,
2. Ort und Datum der Bestellung,
3. Namen, Geburtsort und Geburtsdatum des Bewerbers,
4. die Erklärung, daß der Bewerber als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt wird,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

Weitere Berufsbezeichnungen des Bewerbers sind in die Berufsurkunde nicht aufzunehmen. Akademische Grade oder staatlich verliehene Graduierungen sind nur aufzunehmen, wenn sie nachgewiesen worden sind.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Berufsurkunde zurückzugeben, wenn seine Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes erloschen ist oder nach § 46 des Gesetzes unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Rückgabe hat an die bestellende Behörde zu geschehen, die für die letzte berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zuständig war.

§ 36

Erlöschen der Bestellung

(1) Der Verzicht auf die Bestellung ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der bestellenden Behörde zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist.

(2) § 45 des Gesetzes gilt auch für Personen, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter besitzen (§ 154 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

§ 37

Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Das Fehlen eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes wird einer Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gleichgestellt.

(2) § 46 des Gesetzes gilt auch für die in § 36 Abs. 2 genannten Personen.

§ 38

Wiederbestellung

(1) Über den Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entscheidet die bestellende Behörde. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Für den Antrag gilt § 4 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die bestellende Behörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 37 des Gesetzes gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Berufskammer, der der Bewerber im Zeitpunkt des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angehört hat, zu hören. § 34 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 48 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 154 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

§ 39

Mitteilung an die Berufskammer

Die bestellende Behörde teilt die Bestellung, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf und die Wiederbestellung der zuständigen Berufskammer mit.

Dritter Teil

Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

§ 40

Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der obersten Landesbehörde des Landes einzureichen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. In dem Antrag sind Namen

und Wohnsitz der Personen anzugeben, die die Gesellschaft verantwortlich führen.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die Berufskammer zu hören. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, so hat die oberste Landesbehörde die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 41 als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Über die Ablehnung des Antrags ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 41

Anerkennungsurkunde

(1) Die Anerkennungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der anerkennenden Behörde,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Firma und Sitz der Gesellschaft,
4. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

Außer der Firma sind keine weiteren Bezeichnungen der Gesellschaft in die Anerkennungsurkunde aufzunehmen.

(2) Die Gesellschaft hat die Anerkennungsurkunde zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

§ 42

Mitteilung an die Berufskammer

Die oberste Landesbehörde teilt die Anerkennung, das Erlöschen der Anerkennung, deren Rücknahme oder deren Widerruf der zuständigen Berufskammer mit.

Vierter Teil

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

§ 43

Antrag, Nachweis der besonderen Sachkunde

(1) Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist an die für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständige oberste Landesbehörde (verleihende Behörde) zu richten. Über die Ablehnung des Antrags ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Die besondere Sachkunde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) ist durch genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers darzulegen sowie durch Zeug-

nisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Die Angaben und Nachweise sollen sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht),
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

(3) Antrag und Nachweise sind von der verleihenden Behörde der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme kann auf eine mündliche Anhörung des Antragstellers gestützt werden.

§ 44

Verleihung, Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist eine Urkunde auszustellen.

(2) Die Urkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Behörde,
2. Namen und Berufsbezeichnung des Empfängers der Urkunde,
3. die Erklärung, daß dem in der Urkunde Bezeichneten die Berechtigung verliehen wird, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen,
4. Ort und Datum der Verleihung,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

(3) Die Urkunde ist an die verleihende Behörde zurückzugeben, wenn die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Fünfter Teil Berufsregister

§ 45

Registerführende Stelle

(1) Das Berufsregister wird durch die zuständige Berufskammer geführt. Die Berufskammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 des Gesetzes gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.

(2) Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten und der bestellenden Behörde oder der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Die Löschung von Steuerberatungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

(3) Die Einsicht in das Berufsregister ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 46

Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden oder wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen, und zwar

- a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
- b) Tag der Bestellung und die Behörde, die die Bestellung vorgenommen hat,
- c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- d) Anschrift der beruflichen Niederlassung,
- e) sämtliche auswärtigen Beratungsstellen und die Namen der die auswärtigen Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis e;

2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar

- a) Firma und Rechtsform,
- b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die oberste Landesbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- d) Sitz und Anschrift,
- e) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
- f) sämtliche auswärtigen Beratungsstellen und die Namen der die auswärtigen Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis f;

3. auswärtige Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der auswärtigen Beratungsstelle,
- d) Namen der die auswärtige Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d;

4. auswärtige Beratungsstellen von Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar
 - a) Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
 - b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
 - c) Anschrift der auswärtigen Beratungsstelle,
 - d) Namen der die auswärtige Beratungsstelle leitenden Person
 sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d.

§ 47

Löschung

- (1) Im Berufsregister sind zu löschen
1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn die Bestellung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
 2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist,
 - b) wenn der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;
 3. auswärtige Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle aufgelöst ist.
- (2) Die Eintragung über die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist zu löschen, wenn bei einer Steuerberatungsgesellschaft die in § 44 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 48

Mitteilungspflichten

- (1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Berufskammer mitzuteilen
1. in Fällen des § 46 Nr. 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
 2. im Falle des § 46 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
 3. im Falle des § 46 Nr. 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die auswärtige Beratungsstelle errichtet hat;
 4. im Falle des § 46 Nr. 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft, die die auswärtige Beratungsstelle errichtet hat.
- (2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Berufskammer mitzuteilen

1. im Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Personen;
4. in den Fällen des § 47 Abs. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft.

§ 49

Gesellschaften, Personenvereinigungen und Körperschaften, die zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ befugt sind

- (1) In das Berufsregister sind ferner einzutragen
1. Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 44 Abs. 4 des Gesetzes befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn sie ihren Sitz im Registerbezirk haben,
 2. Buchstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen, für die nach § 44 Abs. 5 des Gesetzes die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ geführt werden darf, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.
- (2) Die Eintragung nach Absatz 1 ist zu löschen,
- a) wenn die Gesellschaft oder Personenvereinigung im Sinne des § 44 Abs. 4 des Gesetzes oder die Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Abs. 5 des Gesetzes aufgelöst ist,
 - b) wenn die in § 44 Abs. 4 oder 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind,
 - c) wenn der Sitz der Gesellschaft oder Personenvereinigung im Sinne des § 44 Abs. 4 des Gesetzes oder die Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Abs. 5 des Gesetzes aus dem Registerbezirk verlegt wird.

(3) Die Eintragung oder Löschung ist von den Vertretungsberechtigten der Gesellschaft, Personenvereinigung oder Körperschaft zu beantragen. Die Löschung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 50

Anzeigepflichten

(1) Die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft haben jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages alsbald nach der Beschlußfassung zum Berufsregister anzuzeigen.

(2) Alljährlich im Monat Januar haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Kapitalanteile zu ersehen sind, zum Berufsregister einzureichen. Die registerführende Stelle hat eine Ausfertigung der Liste der zuständigen obersten Landesbehörde zu übersenden. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Übergangsregelung

(1) Auf Bewerber, die die Zulassung zur Prüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt haben,

sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften über die Prüfung weiter anzuwenden.

§ 52

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 167 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-10-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1816), außer Kraft.

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
Vom 13. November 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz, die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 1979 (BGBl. I S. 263) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 eingefügt: „Technische Universität Hamburg-Harburg“ und „Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann sie dabei nach Ländern gliedern, die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 11. 79 Verordnung Nr. 22/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 95-00-4-6-4	211	9. 11. 79	15. 11. 79
31. 10. 79 Verordnung TSF Nr. 8/79 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	213	13. 11. 79	1. 1. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

22. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2320/79 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	23. 10. 79	L 265/1
22. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2321/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1714/79 über eine Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	23. 10. 79	L 265/6
23. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen im Wege regelmäßiger Ausschreibungen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75	24. 10. 79	L 266/5
23. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78	24. 10. 79	L 266/11
23. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2330/79 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle im Wege der Ausschreibung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	24. 10. 79	L 266/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
24. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2338/79 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	25. 10. 79	L 267/11
24. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2340/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	25. 10. 79	L 267/13
24. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2349/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 insbesondere hinsichtlich des Magermilchpulvers, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird	26. 10. 79	L 269/14
26. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kommission über den Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagerten Erzeugnissen des Rindfleischsektors zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2035/74 und (EWG) Nr. 2036/74	30. 10. 79	L 272/16
Andere Vorschriften			
23. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2337/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	25. 10. 79	L 267/9
9. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2342/79 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/79 des Assoziationsrates EWG-Zypern zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	29. 10. 79	L 271/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 345. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.